

**Urkundenverzeichnis Nr. 3116 /2022 B**

---

Akte: CAMTEC24 Sicherheitstechnik GmbH  
-GmbH Gründung-  
2094/22



**Verhandelt**

**zu Glinde**

**am**

**17. November 2022**

**Vor dem unterzeichneten Notar**

**Alexander T. Bowien**

**mit dem Amtssitz in**

**Glinde**

**erschienen heute**

- 1) Herr Daniel Laurich,  
geb. am 31.05.1990,  
wohnhaft: Lerchenweg 2, 22885 Barsbüttel  
-von Person bekannt-
  
- 2) Herr André Kisicki,  
geb. am 17.04.1976,  
wohnhaft: Schwalbenring 19b, 22885 Barsbüttel  
ausgewiesen durch: BPA

Eine Vorbefassung des amtierenden Notars oder eines mit ihm beruflich verbundenen Kollegen i. S. v. § 3 I Nr. 7 BeurkG wurde von den Beteiligten verneint.

Über ihre Angabepflichten nach dem Geldwäschegegesetz (GwG) belehrt, erklärten die Erschienenen, dass sie bzw. die von ihnen vertretenen Parteien bei dem vorliegenden zu beurkundenden Geschäft auf eigene Rechnung handeln.

Der Notar wies darauf hin, dass die persönlichen Daten der Erschienenen bei dem Notar aufbewahrt und mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) gespeichert werden und gegebenen falls Dritten gegenüber im Zusammenhang mit den dem Notar obliegenden Mitteilungspflichten zur Kenntnis gebracht werden; die Erschienenen erklärten sich hiermit einverstanden.

Die Erschienenen erklären:

## A.

### **Gesellschaftsgründung**

Wir errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

### **CAMTEC24 Sicherheitstechnik GmbH**

und stellen den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

**B.****G E S E L L S C H A F T S V E R T R A G****§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

CAMTEC24 Sicherheitstechnik GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Ahrensburg.

**§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Handel, die Projektierung und die Instandhaltung von Einbruchmeldeanlagen und IP basierten Videoüberwachungsanwendungen aller Art sowie sämtlich damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten.
2. Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die geeignet sind, ihrem Hauptzweck zu dienen. Die Gesellschaft kann an anderen Orten, im In- und Ausland, Zweigniederlassungen errichten, gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben sowie sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligen und Vertretungen solcher übernehmen.
3. Ferner darf sich die Gesellschaft mit anderen in- oder ausländischen Unternehmen ähnlicher Art zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

**§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00  
[in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend 00/100]

Hiervon haben übernommen

- a) Herr Daniel Laurich,  
die Geschäftsanteile Nrn. 1-15.000  
mit einem Nennbetrag von á EUR 1,00 insgesamt EUR  
15.000,00 [60,00 %]
- b) Herr André Kisicki,  
die Geschäftsanteile Nrn. 15.001-25.000  
mit einem Nennbetrag von á EUR 1,00 insgesamt EUR  
10.000,00 [40,00%]

Die Geschäftsanteile werden zur Hälfte in Geld geleistet. Im Übrigen ist die Einlage unverzüglich nach Aufforderung durch die Geschäftsführer in bar an die Gesellschaft zu zahlen.

#### **§ 4 Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

1. Die Gesellschaft beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung im Handelsregister. Ihre Dauer ist unbestimmt.
2. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an die Gesellschaft zu richten und hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

#### **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann Geschäftsführer sowie jeden weiteren Vertretungsberechtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Bezüge der Geschäftsführer werden in dem jeweiligen Anstellungsvertrag durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.
5. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

1. Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
2. Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
3. Alle Gesellschafter sind zur Versammlung mittels eingeschriebenen Brief zu laden. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor der Versammlung zur Post zu geben. Tagungsort, Tagungszeit und Tagungsordnung sind in der Ladung mitzuteilen.

4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder seinen Ehegatten oder einen Verwandten in gerader Linie oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## § 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Solange die Gesellschaft lediglich aus einem Gesellschafter besteht, wird eine Gesellschafterversammlung nicht einberufen. Der Einmannsgesellschafter fasst seine Beschlüsse als oberstes Organ der Gesellschaft und fertigt nach Beschlussfassung eine von ihm unterzeichnete Niederschrift.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist.
3. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern beschließt die Gesellschafterversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
5. Werden durch einen Beschluss Sonderrechte der Gesellschafter beeinträchtigt oder Sonderpflichten neu eingeführt bzw. erweitert, so ist die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter erforderlich.
6. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je ein Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
7. Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

## **§ 9 Jahresabschluss, Gewinnverteilung und Ausschüttung**

1. Der Jahresabschluss ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von den Geschäftsführern auf den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen aufzustellen.

Der Jahresabschluss umfasst eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang. Die Bewertungen in der Bilanz haben nach den ertragssteuerlichen Vorschriften zu erfolgen.

2. Den Gesellschaftern ist unverzüglich nach Aufstellung eine Abschrift des Jahresabschlusses zwecks Genehmigung auszuhändigen oder zuzusenden. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Zugang schriftlich Widerspruch erhoben wird.
3. Die Verteilung des Bilanzgewinns erfolgt gemäß § 29 GmbHG.

## **§ 10 Abtretung, Verpfändung und Teilung von Geschäftsanteilen**

1. Die Abtretung oder die Verpfändung sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen oder Teilen davon an einen anderen Gesellschafter, den Ehegatten oder Abkömmlingen eines Gesellschafters bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Soll ein Geschäftsanteil oder Teile von Geschäftsanteilen an andere Personen als vorstehend bestimmt abgetreten werden, so bedarf dies der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.
2. Am Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Ankaufsrecht zu, wenn der Geschäftsanteil an Personen abgetreten werden soll, die nicht Gesellschafter, der Ehegatte oder Abkömmlinge eines Gesellschafters sind. Demgemäß ist bei Abtretung eines Geschäftsanteils an sonstige Personen der Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Für die Ausübung des Kaufrechts gelten alsdann die gesetzlichen Bestimmungen für das Vorkaufsrecht sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Kaufpreis nach den Vorschriften dieses Vertrages zu errechnen ist und

mehreren ankaufsberechtigten Gesellschaftern das Kaufrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zusteht. Dabei kommt der Verzicht eines oder einzelner Gesellschafter den übrigen Gesellschaftern zugute. An einen Nichtberechtigten darf eine Veräußerung nur erfolgen, wenn alle berechtigten Gesellschafter von ihrem Kaufrecht nicht fristgemäß Gebrauch gemacht oder auf ihre Rechte verzichtet haben.

3. Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, insbesondere der Anspruch auf Gewinn und Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar.

## **§ 11 Einziehung von Geschäftsanteilen**

1. Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
2. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn er die Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich verletzt, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet ist, die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen, der Gesellschafter unter Betreuung gestellt wird oder in seiner Person ein wichtiger Grund für seine Ausschließung vorliegt.

In allen diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit, der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Ob ein sonstiger wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt, entscheidet im Streitfall ein ordentliches Gericht.

3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen, von der Gesellschaft benannten, Dritten abgetreten wird.
4. In allen Fällen der Einziehung, des Erwerbs oder einer Übertragung ist dem betroffenen Gesellschafter ein dem Wert des Geschäftsanteils entsprechendes Entgelt zu bezahlen, welches innerhalb von sechs Monaten nach Einziehung oder Übertragung zahlungsfällig wird.

Der Wert eines Geschäftsanteils wird nach den Bestimmungen des § 14 ermittelt.

## § 12 Erbfolge

1. Beim Tode eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, sofern diese der Ehegatte, direkte Abkömmlinge oder Gesellschafter sind. Mehrere Erben eines Gesellschafters müssen sich in der Gesellschafterversammlung durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Gesellschaftsrechtliche Rechte und Pflichten können auch durch einen, vom verstorbenen Gesellschafter eingesetzten Testamentsvollstrecker wahrgenommen werden.

Geht ein Geschäftsanteil von Todes wegen an andere Personen als Gesellschafter über und wird der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters auch nicht im Wege der Auseinandersetzung oder durch Veräußerung anderer Art innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Todesfall ausschließlich von einem Gesellschafter erworben, so steht den übrigen Gesellschaftern ein Ankaufsrecht nach Maßgabe des § 10 dieses Vertrages zu, wobei die Erklärungsfrist mit dem Ablauf des dritten Monats seit dem Todestag zu laufen beginnt.

2. Falls ein Gesellschafter einen Nachfolger gemäß Ziffer 1. nicht benannt hat, kann der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen werden. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten wird. In diesem Fall sind die verbleibenden Gesellschafter, ggfs. im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital, zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. § 11 Ziffer 4 gilt entsprechend.

### **§ 13 Kündigung**

1. Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortführung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Wird die Gesellschaft fortgesetzt, so ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft benannten Dritten gegen Entgelt abzutreten. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden.
2. Beim Ausscheiden eines Gesellschafters hat jeder andere Gesellschafter das Recht, entsprechend seiner Beteiligung gegen Entgelt einen Teil dieses Geschäftsanteils zu erwerben. Das Erwerbsrecht kann nur binnen sechs Wochen nach Empfang der schriftlichen Aufforderung durch den Geschäftsführer ausgeübt werden.
3. Der Fortsetzungsbeschluss ist dem Kündigenden innerhalb von drei Monaten nach Eingang seiner Kündigung schriftlich mitzuteilen. Das dem Kündigenden zu zahlende Entgelt beträgt ebenso viel, wie der nach § 14 festzustellende Wert des Geschäftsanteils. Es ist ihm innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtswirksamkeit der Kündigung auszuzahlen.

### **§ 14 Bewertung eines Geschäftsanteils**

1. Im Falle der Auseinandersetzung, der Einziehung oder Übertragung ist die letzte, dem Bewertungstichtag unmittelbar vorausgehende oder mit ihm zusammenfallende, ordnungsgemäß festgestellte Jahresbilanz oder Anteilsbewertung zugrunde zu legen.
2. Offene Rücklagen und eventuelle Gewinn- und Verlustvorträge sind aufzulösen. Nicht zu berücksichtigen ist der zwischen Bilanzstichtag und Ausscheidungstag noch entstandene Gewinn oder Verlust. Maßgeblich bleibt die letzte ordnungsgemäß festgestellte Jahresbilanz auch, wenn diese Bilanz später, z.B. durch eine Betriebsprüfung, geändert wird. Nachträglich festgestellte Gewinne und Verluste, Steuernachzahlungen oder Erstattungen beeinflussen die Höhe der Abfindung nicht.

3. Ein Firmen- oder Geschäftswert oder sonstige immaterielle Werte sowie stille Reserven sind bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

## **§ 15 Wettbewerb**

1. Kein Gesellschafter darf, solange er Gesellschafter ist, sowie auf die Dauer von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ein Unternehmen mit gleichem Gegenstand betreiben, für ein solches Unternehmen tätig werden oder sich an einem solchen beteiligen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Gesellschaftern unwiderruflich Befreiung von diesem Wettbewerbsverbot erteilen.
3. Den Gründungsgesellschaftern wird hiermit unwiderruflich Befreiung von dem vorstehenden Wettbewerbsverbot erteilt.

## **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**

1. Jeder Gesellschafter kann in Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskünfte verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich durch Besichtigung von Betriebsstätten informieren. Er kann diese Rechte auch durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ausüben lassen, ohne dass der Gesellschaft dadurch Kosten erwachsen dürfen.
2. Kein Gesellschafter darf Angelegenheiten der Gesellschaft, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Kenntnisse eigennützig verwerten oder offenbaren.
3. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle oder gerichtliche Beurkundung vorschreibt.

4. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages sich als ungültig erweisen sollten, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Eine ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
5. Die Kosten der Errichtung der Gesellschaft, die Kosten dieses Vertrages und die durch die Durchführung des Vertrages entstehenden Kosten und Steuern werden bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00 von der Gesellschaft getragen. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Notarkosten ca. Euro 900,00
  - b) Gerichtskosten ca. 350,00
  - c) Beratungskosten Dritter ca. Euro 700,00
  - d) Gebühren und Steuern ca. Euro 550,00
6. Das Gericht des Sitzes der Gesellschaft ist ausschließlich für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen den Gesellschaftern oder einem von ihnen und der Gesellschaft zuständig.
7. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## C.

Sodann erklärten die Erschienenen:

### I.

Wir halten hiermit unter ausdrücklichem Verzicht auf sämtliche Formen und Fristen der Ladung eine

### **GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

ab und beschließen folgendes einstimmig:

1. Zu Geschäftsführern werden bestellt:

- a) Herr Daniel Laurich,  
geb. am 31.05.1990,  
wohnhaft: Lerchenweg 2, 22885 Barsbüttel
  
- b) Herr André Kisicki,  
geb. am 17.04.1976,  
wohnhaft: Schwalbenring 19b, 22885 Barsbüttel

Sie sind zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt werden sollten und sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Die Geschäftsräume der Gesellschaft befinden sich in:  
22926 Ahrensburg, Doktor-Flögel-Str. 5.  
Dies ist auch die inländische Geschäftsanschrift i. S. von § 10 Abs. 1  
S. 1 GmbHG.

3. Die Gesellschafter gestatten der Geschäftsführung, schon im Gründungsstadium werbend tätig zu werden und Geschäfte abschließen zu dürfen. Die Geschäftsführung ist im Rahmen des Gesellschaftszweckes bevollmächtigt, Verpflichtungen (Geschäftsabschlüsse) mit Wirkung für und gegen das Vermögen der heute gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen GmbH einzugehen. Die Gesellschafter können aber nur bis zur Höhe der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile verpflichtet werden.

## II.

Wir bevollmächtigen hiermit unwiderruflich, und zwar unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Ermächtigung, dass jede der Bevollmächtigten allein handeln kann, die Notariatsangestellten

- a) Frau Manuela Behrendt,
  - b) Frau Anna Butkereit,
  - c) Herrn Rajko Erb,
  - d) Frau Ute Lubiewski,
  - e) Frau Franziska Neumann,
  - f) Frau Anna von Pluto-Prondzinski,
  - g) Frau Kristina Schmidtke,
  - h) Frau Tina Siemers,
  - i) Frau Birgit Steden,
  - j) Frau Alena Wenck,
  - k) Frau Sahra Yaqobi,
- geschäftlich ansässig in Glinde, Oher Weg 2,

alle zur Durchführung der Eintragung erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, auch Abänderungen des GmbH-Vertrages vorzunehmen, Gesellschafterbeschlüsse zu fassen sowie die entsprechenden Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

**D.****Belehrungen**

Die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen sind erfolgt, insbesondere ist vom Notar hingewiesen worden, auf

- a) die Tatsache, dass die Gesellschaft erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister entsteht und dass die Haftungsbeschränkungen erst in diesem Zeitpunkt eintritt,
- b) die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Handelnden bei Geschäften vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister,
- c) die sonstigen Haftungsbestimmungen, insbesondere die persönliche und gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter für die Aufbringung und Erhaltung des gesamten Stammkapitals, insbesondere bei Ausfall eines Gesellschafters hinsichtlich nicht eingezahlter Geschäftsanteile,
- d) die Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft, anteilig zu Ersatz der durch Vorbelastungen entstandenen Differenz zum Stammkapital verpflichtet zu sein (sogen. Differenzhaftung),
- e) die Pflicht des Geschäftsführers, bei bestimmten Veränderungen in der Person oder der Höhe der Nennbeträge der Geschäftsanteile eine Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen,
- f) das mögliche Bestehen öffentlich-rechtlicher Anmeldungs- oder Genehmigungsvorschriften bei Aufnahme des Unternehmens der Gesellschaft,
- g) die Bedeutung der Gesellschafterliste für einen gutgläubigen Erwerb eines Geschäftsanteils durch einen Dritten,
- h) die gesamthaftnerische Haftung der Gesellschafter, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen (bestellen oder nicht abberufen),
- i) die Strafbarkeit falscher Angaben nach § 82 GmbH-Gesetz.

- j) dass nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die Eintragung im Transparenzregister ([www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de)) erforderlich sein könnte.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

The image shows three handwritten signatures in blue ink. One signature is on the left, another is above it on the right, and a third smaller one is below the first. To the right of the signatures is a circular blue ink stamp. The stamp has 'ALEXANDER T. BOWEN' at the top and bottom, 'NOTAR IN GLINDE' around the sides, and '3' in the center. It features a central shield with a sunburst and some text.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Glinde, den 03.01.2023

Alexander Bowien, Notar